

Es ist mit darauf Einfluß zu nehmen, daß von den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen bei der Durchsetzung der Partei- und Regierungsbeschlüsse zu Jugendfragen kein sektiererisches und liberales Verhalten geduldet wird.

2. In den Verantwortungsbereichen der Bezirksverwaltungen und Kreisdienststellen des MfS sind die Konzentrationspunkte, an denen Jugendliche regelmäßig zusammentreffen, wie bestimmte Gaststätten, Bahnhöfe, Parkanlagen, Zeltplätze und Clubs operativ aufzuklären und durch den Einsatz geeigneter IM abzusichern.

Die zuständigen operativen Linien des MfS haben in ihrem Aufgabenbereich in Verbindung mit den zuständigen staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen solche Maßnahmen einzuleiten, die verhindern, daß diese Konzentrationen zu Ausgangspunkten strafbarer Handlungen Jugendlicher werden.

3. Sicherung von Großveranstaltungen

Negative und feindliche Elemente nahmen in der Vergangenheit vielfach Großveranstaltungen (Pressefeste, Weihnachtsmärkte, Sportveranstaltungen, Volksfeste, kulturelle Veranstaltungen u. ä.) zum Anlaß, um rowdyhafte Ausschreitungen, z. T. mit staatsfeindlicher Zielsetzung, zu provozieren.

Zur Verhinderung jeglicher Provokationen bei Großveranstaltungen sind durch die Leiter der Bezirksverwaltungen in Zusammenarbeit mit der Deutschen Volkspolizei und den zuständigen staatlichen und gesellschaftlichen Organen folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Einflußnahme auf die Programmgestaltung,
- Feststellung von Plänen und Absichten negativer jugendlicher Personenkreise im Zusammenhang mit